

---

Abteilung: 1.5 - Finanzen  
Fachbereich: 1 - Herr Seul  
Sachbearbeiter: Herr Müller (Tel. 02641/975-293)  
Aktenzeichen: 1.5 - 901-00  
Vorlage-Nr.: 1.5/353/2016

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>ö/nö:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>
Kreis- und Umweltausschuss	12.12.2016	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	16.12.2016	öffentlich	Entscheidung

**Gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2 b Umsatzsteuergesetz);  
Abgabe einer Optionserklärung**

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt, dass der Landkreis das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz bis zum 31.12.2020 ausübt.

Der Landrat wird ermächtigt, eine entsprechende Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt Bad Neuenahr-Ahrweiler abzugeben.

---

### **Darlegung des Sachverhalts / Begründung:**

Bisher galten bei Fragen der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts die Regelungen des Körperschaftssteuerrechts. Demnach kam eine Umsatzsteuerpflicht lediglich bei ertragssteuerlich relevanten Betrieben gewerblicher Art nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 4 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) in Frage.

Außer Ansatz bleiben die Allgemeinen Tätigkeiten der Vermögensverwaltung oder des hoheitlichen Bereichs. Darüber hinaus galt eine ertrag- und damit umsatzsteuerliche Freigrenze in Höhe von jährlich 30.678 € für gleichartige Tätigkeiten (ab Veranlagungszeitraum 2015; 35.000 €).

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 ist die Vorschrift des § 2 b neu in das UStG eingefügt worden. Sie regelt künftig die Unternehmereigenschaft bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Hintergrund für die Steuerrechtsänderungen ist eine Anpassung der nationalen Regelungen an das europäische Mehrwertsteuerrecht, die erforderlich wurde, da der Bundesfinanzhof die bisherige nationale Rechtspraxis beanstandet hatte.

Durch die Neuregelung werden juristische Personen des öffentlichen Rechts im Grundsatz durch jede wirtschaftlich ausgeübte Tätigkeit Unternehmer und damit steuerpflichtig, sofern nicht in § 2 b einschränkend geregelt ist, dass dieser Grundsatz nicht gilt.

Vereinfacht dargestellt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts im umsatzsteuerlichen Sinne keine Unternehmer und unterliegen damit auch nicht der Steuerpflicht, solange sie ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt auferlegte Tätigkeiten (und eben keine privatrechtlichen Tätigkeiten) ausüben, auch wenn sie mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder Abgaben erheben. Weitere Voraussetzung der Steuerfreiheit im Falle öffentlich-rechtlichen Tätigwerdens ist, dass die Behandlung als Nichtunternehmer zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Im Umkehrschluss heißt das, dass alle privatrechtlichen Leistungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, wie sie auch von privaten Wirtschaftsteilnehmern getätigt werden, grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen.

Umsätze zwischen rechtlich unselbstständigen Organisationseinheiten (z. B. zwischen Eigenbetrieben und Kernverwaltung) der gleichen juristischen Person des öffentlichen Rechts sind umsatzsteuerlich unbeachtlich.

Die neuen Vorschriften sehen grundsätzlich eine Anwendung ab dem 01.01.2017 vor (§ 27 Abs. 22 UStG).

Da die Neuregelung eine umfassende Bestandsaufnahme aller bestehenden Vertragsverhältnisse notwendig macht, wurde den Steuerpflichtigen jedoch ein Wahlrecht eingeräumt, die alten Regelungen für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2020 weiterhin anzuwenden. Für die weitere Anwendung des „alten Rechts“ bedarf es der Abgabe einer Optionserklärung der Kommune gegenüber dem zuständigen Finanzamt bis spätestens 31.12.2016.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle wirtschaftlichen/vermögensverwaltenden Tätigkeiten angewendet werden.

Die Optionserklärung kann gemäß § 27 Abs. 22 UStG einmalig widerrufen werden.

Die Anwendung des neuen Rechts kann für das jeweils folgende Kalenderjahr erfolgen, allerdings ist eine erneute Rückkehr zum alten Recht in diesem Fall ausgeschlossen.

Ab dem 01.01.2021 ist das neue Recht zwingend anzuwenden.

Sowohl der Landkreistag Rheinland-Pfalz sowie auch der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz haben die Abgabe einer Optionserklärung zur weiteren Anwendung des bisherigen Rechts empfohlen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, von der Möglichkeit der Anwendung des „alten Rechts“ Gebrauch zu machen und die entsprechende Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt abzugeben.

Im Hinblick auf die notwendigen Vorbereitungen zur Anwendung des neuen Rechts und die steuerliche Bewertung einzelner Sachverhalte soll der Prozess zur Umsetzung der neuen steuerrechtlichen Regelungen zudem ab dem Jahr 2017 unter Einbindung einer externen Steuerberatungsgesellschaft begleitet werden.

Entsprechende Mittel hierfür sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2017 im Teilhaushalt 2, Produkt 1161 (Finanzen), vorgesehen.

Dr. Jürgen Pföhler  
Landrat